

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. Mai 2017

GZ. BMF-310205/0084-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12551/J vom 16. März 2017 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen wirkt weiterhin auf die Gestaltung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Besteuerung von Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR) ein, um für KöR und Gemeindekooperationen die bestmöglichen Grundlagen im Bereich der Umsatzsteuer zu schaffen. Anzumerken ist jedoch, dass dies einer entsprechenden Änderung der Richtlinie 2006/112/EG (MWSt-Richtlinie) bedürfte und im Bereich der Mehrwertsteuer zwingend Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Die bloße Adaptierung der entsprechenden nationalen Vorschriften in diesem Bereich – beispielsweise durch Anknüpfung an das Vergaberecht (vgl. Richtlinie 2014/24/EU) – dürfte die in der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage intendierten Vorstellungen nicht erfüllen. So bestehen etwa an der dergestalt vorgenommenen Änderung des deutschen UStG (siehe § 2b Abs. 3 Z 2 dUStG idF Steueränderungsgesetz 2015, BGBl. I S. 1834) gravierende Zweifel hinsichtlich deren unionsrechtskonformen Gestaltung (siehe zum Beispiel Hüttemann, Rainer, Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

– alles wird gut?, in: Umsatzsteuer-Rundschau, 20.2.2017, Heft 4 S. 129 – 139), weil der EuGH (siehe EuGH 29.10.2015, Rs C-174/14, *Saudaçor*) für Zwecke der Mehrwertsteuer keine Anknüpfungspunkte im europäischen Vergaberecht erkennen konnte. Ungeachtet dieser weiterhin bestehenden unionsrechtlichen Unsicherheit, dass das maßgebliche Kriterium der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ (siehe EuGH 16.9.2008, Rs C-288/07, *Isle of Wright*) nicht entsprechend definiert wurde, werden die Aktivitäten des deutschen Finanzministeriums beziehungsweise die diesbezügliche Judikatur der deutschen Höchstgerichte genau beobachtet, um für KöR und Gemeindekooperationen die bestmöglichen – europarechtlich abgesicherten – Grundlagen im Bereich der Umsatzsteuer sicherzustellen.

#### Zu 7. bis 9.:

Eine taxative Aufzählung der unternehmerischen Tätigkeiten von KöR (z.B. Gemeindeverbände) beziehungsweise im Rahmen von Gemeindekooperationen ist nicht möglich, da sich die unternehmerischen Tätigkeiten auf eine Vielzahl unterschiedlichster Aktivitäten erstrecken. Negativ abgrenzend liegt jedoch bei KöR (z.B. Gemeindeverbände) beziehungsweise im Rahmen von Gemeindekooperationen dann keine unternehmerische Tätigkeit vor, wenn die Tätigkeit aufgrund einer in einem Gesetz oder in einer Verordnung festgeschriebenen speziellen Ermächtigung, also auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, für den Hoheitsbereich einer anderen KöR erfolgt und größere Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern auszuschließen sind.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung wird insbesondere dann auszuschließen sein, wenn die erbrachten Leistungen entsprechend ihren Ausführungsmodalitäten derart spezifisch und typisch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse sind (beispielsweise Abgabenerhebung, Ausstellung von Baubescheiden), dass private Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter dieser Leistungen beziehungsweise aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen faktisch keine Möglichkeit haben, gleichartige Leistungen zu gleichen Bedingungen zu erbringen. Die Erbringung von Bauarbeiten durch KöR (z.B. Gemeindeverbände) an Dritte wird diese Voraussetzungen im Regelfall nicht erfüllen – es besteht somit in diesem Bereich keine besondere Rechtsunsicherheit. Leistungen, die der

Gemeindeverband hingegen in Erfüllung der an ihn übertragenen Aufgaben an Gemeinden erbringt, stellen grundsätzlich keine steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen dar.

Unterliegen die Leistungen jedoch der Umsatzsteuerpflicht, ist auch anzumerken, dass ein Recht auf Vorsteuerabzug für im Zusammenhang mit diesen Leistungen bezogene Anschaffungen besteht.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

